

Satzung in der Fassung der I. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Harbig-Halle vom 29. Oktober 1980

S a t z u n g

über die Benutzung der Harbig-Halle der Gemeinde
Ellerbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1978 (GVBl. Schl.-H. S. 28) wird nach Beschluß durch die Gemeindevertretung vom 27.10.1975 / 28.10.1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Harbig-Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ellerbek. Sie wurde errichtet, um den ortsansässigen Vereinen, Schulen und damit der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, ihren Sport in der eigenen Gemeinde auszuüben.
- (2) Die Halle zu erhalten sowie vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer oberstes Gebot. Diese Satzung soll den beabsichtigten Zweck und einen reibungslosen Benutzungsablauf gewährleisten.

§ 2

Verwaltung

Die Halle dient vorwiegend sportlichen aber auch sonstigen Veranstaltungen. Ihre Überlassung an Vereine usw. richtet sich nach dieser Satzung, besonderen Vereinbarungen, Einzelanordnungen und dem Benutzungsplan. Für die Verwaltung der Harbig-Halle ist der Bürgermeister zuständig.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Sporttreibende Vereinigungen können die Harbig-Halle nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde benutzen. Änderungen und zusätzliche Abmachungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, den Hallenwart zu ermächtigen, Erlaubnisse zu erteilen. Es handelt es sich dabei um Veranstaltungen außerhalb der Hallensaison. Eine mündliche Erlaubnis genügt.
- (3) Die Erlaubnis erfolgt je nach Lage des Falles in Form einer Vereinbarung bzw. durch einen Bescheid.

- (4) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Satzung.
- (5) Dem Veranstalter wird ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt. Er hat der Gemeinde vor der Benutzung schriftlich zu erklären, daß der Inhalt der Benutzungssatzung bekannt ist und anerkannt wird.
Gleichzeitig ist entsprechend § 6 Satz 1 und § 12 Abs. 3 zu verfahren.
- (6) Diese Satzung ist Bestandteil jeder Erlaubnis.
- (7) Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

§ 4

Zurücknahme der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (2) Einzelne Personen können bei Verstößen von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Hallenwart ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen Personen aus der Halle zu verweisen. Wer sich dem widersetzt, begeht Hausfriedensbruch und hat mit einer Strafanzeige zu rechnen.
- (3) Die Gemeinde behält sich aus dringenden Anlässen eine Änderung bzw. einen Widerruf der Benutzungserlaubnis vor.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) In einem Benutzungsplan ist festzulegen, zu welchen Zeiten die Harbig-Halle den einzelnen Veranstaltern zur Verfügung steht. Der Benutzungsplan wird von der Gemeinde aufgestellt und durch Aushang in der Halle bekanntgemacht. Wochentags ist die Halle grundsätzlich von 7.00 - 22.00 Uhr geöffnet. In Ausnahmefällen kann sie auch von 6.00 - 23.00 Uhr benutzt werden. An Wochenenden sowie an Sonn- und Feiertagen sind bestimmte Veranstaltungen auch über 23.00 Uhr hinaus möglich.
- (2) Die Harbig-Halle darf nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen und Umkleiden. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Halle mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.
- (3) Veranstalter, die ihre Übungsstunden vorübergehend ausfallen lassen wollen, haben dem Hallenwart davon rechtzeitig Kenntnis zu geben.
- (4) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 6.

Aufsicht

- (1) Die Veranstalter haben Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in der Harbig-Halle zu sorgen haben. Ein Übungsleiter hat als erster das Gebäude zu betreten und als letzter zu verlassen. Der Übungsleiter muß mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Übungsleiter ist verpflichtet, diese Satzung der gesamten Gruppe und auch neu hinzukommenden bekanntzugeben. Ihm obliegt die gesamte Aufsicht und die Verantwortung dafür, daß Halle und Einrichtung ordnungsgemäß benutzt werden.
- (3) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat der Übungsleiter sofort dem Hallenwart zu melden.
- (4) Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, daß nach Beendigung des Übungsbetriebes die Einrichtungsgegenstände und die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Sofern vom Hallenplan abweichende Veranstaltungen stattfinden, ist der Übungsschluß dem Hallenwart anzuzeigen.
- (5) Der Übungsleiter hat Beginn und Ende jeder Veranstaltung in das ausgelegte Verzeichnis einzutragen. Dieser Vermerk ist vom Hallenwart zu bestätigen, sofern es sich um vom Hallenplan abweichende Veranstaltungen handelt.
- (6) Die allgemeine Aufsicht übt der Hallenwart der Gemeinde aus. Seine Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.

§ 7

Öffnung und Verschuß der Räume

- (1) Der Hallenwart oder eine beauftragte Person öffnet und schließt die Räume der Harbig-Halle zu den jeweils festgesetzten Zeiten.
- (2) Die Harbig-Halle wird nur bei Anwesenheit des Übungsleiters bzw. seines Vertreters zur Benutzung freigegeben.

§ 8

Erste Hilfe

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß bei Benutzung der Räume ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.

§ 9

Benutzung der Umkleideräume

- (1) Im Umkleideraum sind die Schuhe zu wechseln. Die Halle darf bei sportlichen Veranstaltungen nur mit Turnschuhen betreten werden. Sie müssen sauber sein. Die Turnschuhe dürfen daher nur in Innenräumen verwendet werden. Der Übungsleiter hat die Fußbekleidung vor dem Einlaß in die Halle zu prüfen.

- (2) Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen zu unterbleiben. Die Sitzbänke dürfen nicht bestiegen werden. Ferner müssen die Türen zu den Umkleideräumen und den Toiletten geschlossen bleiben.
- (3) Nach Beendigung der Übung ist der Umkleideraum in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Liegegebliebene Sachen seiner Gruppe nimmt der Übungsleiter in Verwahrung. Andere Fundsachen übergibt er dem Hallenwart.

§ 10

Benutzung der Halle

- (1) Der Übungsleiter ist verpflichtet, vor Beginn und nach Beendigung der Benutzung den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen zu überprüfen.
- (2) Lichtschalter, Entlüftung und Heizungsanlage dürfen nur vom Übungsleiter betätigt werden. Die Trennwand darf nur vom Hallenwart geöffnet und geschlossen werden.
- (3) Den Benutzern wird es zur Pflicht gemacht, für äußerste Sauberkeit der Harbig-Halle zu sorgen.
- (4) Die Halle ist für alle Hallensportarten vorgesehen bzw. Veranstaltungen, die mit der Gemeinde Ellerbek abgesprochen sind.
- (5) Ohne entsprechende Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden. Mitbenutzer dürfen eigene Geräte in der Halle nur mit Genehmigung der Gemeinde unterbringen.
- (6) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Die Geräte sind abzubauen und an den vorgesehenen Platz (evtl. im Geräteraum) unterzubringen. Evtl. Schäden sind dem Hallenwart zu melden (siehe auch § 6 Abs. 3).
- (7) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungssatzung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (8) Musikaufführungen und -wiedergaben hat der Veranstalter vorher der GEMA zu melden.
- (9) Bei Veranstaltungen gegen Eintritt sind der Gemeinde spätestens drei Tage vorher 4 Programme zu überlassen.
- (10) Der jeweilige Bestuhlungsplan ist zu beachten.

§ 11

Verhalten in der Halle

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Gebäude und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (3) Unnötiges Lärmen und Toben ist unzulässig.

- (4) Rauchen ist untersagt.
- (5) Wasser und Strom ist nach sparsamsten Gesichtspunkten zu gebrauchen.
- (6) Das Kauen von Kaugummi jeder Art ist verboten.

§ 12

Ausschluß der Haftung der Gemeinde

- (1) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Das gilt auch für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände. Benutzung ist schon das Betreten der Räume und Anlagen.
- (2) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § B35 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde aus den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und gärtnerischen Anlagen durch die Nutzung entstehen. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (6) Die Gemeinde haftet ferner nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern dadurch entstehen, daß ihnen die Halle zu den vereinbarten Zeiten nicht überlassen werden kann.

§ 13

Entgelt

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach einer besonderen Entgeltordnung. Sie ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

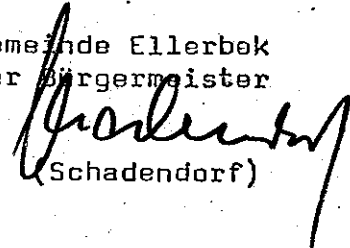
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Oktober 1975 außer Kraft.

Ellerbek, den 29. Okt. 1980

Gemeinde Ellerbek
Der Bürgermeister



(Schadendorf)